

Zweckbetrieb & Abrechnungen Krankentransporte

Subjektives Recht muss bei Klage gegen Nullbescheid verletzt sein
Bundesfinanzhof, Urteil 16.12.2021 [Aktenzeichen V R 19/21]

Stand: 19.09.2022

Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins kann als steuerbegünstigter Zweckbetrieb oder als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingeordnet werden. Naturgemäß ist die konkrete Einordnung ein häufiger Streitpunkt zwischen Verein und Finanzamt - so auch in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall. Der BFH hat in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet, ob eine Klagemöglichkeit gegen einen Steuerbescheid besteht, in dem die Steuerschuld auf 0 EUR festgesetzt wurde.

Der Kläger ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied eines Wohlfahrtsverbands. Er ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und unterhält diverse wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Zweckbetriebe. Der Verband ist selbst Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst eines Landkreises. Zudem hatte er gegenüber den Sozialleistungsträgern von anderen Leistungserbringern im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes erbrachte Krankentransporte und Notfallrettung abgerechnet. Aufgrund des vereinbarten Defizitenausgleichs mit dem Kostenersatz betrug der Gewinn der „Abrechnungsstelle“ im Streitjahr 0 EUR. Nach Ansicht des Klägers ist die Abrechnung als Zweckbetrieb anzusehen. Demgegenüber erfüllt der Betrieb der „Abrechnungsstelle“ nach Ansicht des Finanzamts die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Davon ausgenommen sei nur die Abrechnung eigener Rettungsdienstleistungen des Klägers. Wie in den Bescheiden zuvor setzte das Finanzamt die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag auf jeweils 0 EUR fest.

Der BFH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Einer der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Klägers, für den streitig sei, ob dieser ein Zweckbetrieb sei, habe einen Gewinn von 0 EUR erzielt. In einem solchen Fall ergebe sich aus einem Steuerbescheid, der eine Steuer von 0 EUR festsetze, keine für die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage erforderliche Beschwerde.

Hinweis Anders ist es, wenn der Regelungsgehalt des Steuerbescheids ausnahmsweise über die bloße Steuerfestsetzung hinausreicht und sich eine zu niedrige Steuerfestsetzung daher in bindender Weise anderweitig ungünstig auswirkt. Letzteres ist etwa der Fall, wenn bei einer Klage gegen einen auf 0 EUR lautenden Körperschaftsteuerbescheid die Gemeinnützigkeit als solche streitig ist. Daran fehlte es hier, weil das Finanzamt dem Kläger die Gemeinnützigkeit nicht versagt hatte.